

Entgegennehmende Behörde		<input type="checkbox"/> Erstanzeige
		<input type="checkbox"/> Änderungsanzeige
Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 GastG LSA		
Der Betrieb eines dauerhaften Gaststättengewerbes ist vier Wochen vor Beginn/Änderung des Betriebes (Posteingang) bei der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.		
1. Angaben zum Betreiber		
1.1.1. Name, Vorname		
1.1.2. Juristische Person (Nummer und Ort des Registerintrages)		
1.2. Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
2. Angaben zum Betrieb		
2.1. Betriebsanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
2.2. Betriebsbeginn		2.3. Betriebsende
2.4. Verabreichung von <input type="checkbox"/> Speisen		
Ausschank von <input type="checkbox"/> nichtalkoholischen Getränken		
<input type="checkbox"/> alkoholischen Getränken (weiter zu Punkt 3)		
3. Beigebrachte Unterlagen		
<input type="checkbox"/> Ausschank alkoholischer Getränke erfolgt nur in kleinen Mengen als <u>unentgeltliche</u> Nebenleistung/Kostprobe bzw. nur an Hausgäste <u>im Rahmen des Beherbergungsbetriebs</u> . (Weitere Unterlagen sind nicht beizubringen!)		
3.1. <input type="checkbox"/> Nachweis (nicht älter als 1 Jahr) der gewerblichen Zuverlässigkeit (z.B. Erlaubnis, Bescheinigung der gewerblichen Zuverlässigkeit); <u>oder 3.2 bis 3.5</u>		
3.2. <input type="checkbox"/> Nachweis über das beantragte Führerzeugnis zur Vorlage bei einer Behörde; § 30 Abs. 5 BZRG		
3.3. <input type="checkbox"/> Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde; § 150 Abs. 5 GewO		
3.4. <input type="checkbox"/> Auskunft vom Insolvenzgericht		
3.5. <input type="checkbox"/> steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung		
Hinweis: Sollten die Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegt werden, kann die Behörde den Ausschank alkoholischer Getränke ganz oder teilweise untersagen.		
Datum, Ort, Unterschrift des Betreibers		
4. Gebühren (von der Behörde auszufüllen)		
<input type="checkbox"/> Die Kosten des Verfahrens trägt der Betreiber.		
<input type="checkbox"/> Für diese Anzeige wird nach Tarifstelle 54.1 AllGO LSA eine Gebühr von 50 € festgesetzt.		
<input type="checkbox"/> Für diese Anzeige wird nach Tarifstelle 54.2 AllGO LSA eine Gebühr von 150 € festgesetzt.		
<input type="checkbox"/> Für diese Anzeige wird eine Gebühr in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.		
<input type="checkbox"/> Für die Bestätigung dieser Anzeige wird nach Tarifstelle 54.3 AllGO LSA eine Gebühr von 50 € festgesetzt.		
Gebühren gesamt: <input type="text"/>		<input type="checkbox"/> Gebühren wurden bezahlt.
		Empfang bescheinigt
Stempel , Datum und Unterschrift der Behörde		
Hinweis: Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht und ersetzt auch keine Gewerbeanzeige nach § 14 GewO. Die Daten werden den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissions-, Gesundheits- und Jugendschutz weitergeleitet.		